



Statuten Verein CSD Baselland

In der Tradition Neues schaffen:
Der Verein Christopher Street Day Baselland!
Wir empowern und mobilisieren um
LGBTIAQ* Lebensrealitäten sichtbar zu machen, Forderungen zu bündeln und die
Communities im Kanton Baselland zu feiern.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen « CSD Baselland» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Liestal, Baselland.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt, bis zur Gründung eines übergeordneten Vereins oder Dachverbandes, die Sicherstellung der Sichtbarkeit von Lebensrealitäten von LGBTIAQ* Personen und Communities im Kanton Baselland.

Dazu veranstaltet der Verein insbesondere den jährlichen Christopher-Street-Day (CSD) in Liestal oder in anderen geeigneten Gemeinden im Kanton Baselland.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönner*innenbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Es gibt die Möglichkeit der Einzel- und die der Kollektivmitgliedschaft.

Der Verein CSD Baselland unterscheidet nicht zwischen aktiv- & passiv Mitgliedschaften. Das Stimmrecht steht allen Mitgliedern zu. Kollektivmitglieder haben zwei Stimmen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Der Mitgliedschaftsbeitrag wird nach Einkommen resp. Selbsteinschätzung gestaltet.

Menschen an oder unter der Armutsgrenze kann der Mitgliederbeitrag erlassen werden.

Einzelmitgliedschaften: 20.- CHF bis 100.- CHF.

Kollektivmitgliedschaften: 150.-CHF bis 250.-CHF

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Austritt wird dem Vorstand spätestens Ende Oktober schriftlich mitgeteilt. Mit dem Austrittsschreiben erlischt das Stimmrecht.

Mitglieder, ob Einzel- oder Kollektivmitglied, können jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins, und insbesondere wegen diskriminierendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschlussentscheid kann innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung Rekurs eingelegt werden. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Bei Bedarf:

- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Frühjahr statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage vorher schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen. Anträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können an der Mitgliederversammlung vorgebracht werden.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlussrekurse
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die*r Vorsitzende*r den Stichentscheid. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer zwei Drittels Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
- Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeitsgruppen und/oder Fachgruppen einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung, nach Arbeitsrecht, anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes:

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium oder Co.-Präsidium
- b) Vizepräsidium (*das Vizepräsidium entfällt bei Co.-Präsidium*)
- c) Finanzen

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 1 Rechnungsrevisor*in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die Email-Adresse werden ausschliesslich zur Zusammenarbeit zur Erfüllung des Vereinszweckes den Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur mit Einwilligung der Person oder im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittels Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Die Umwandlung des Vereins in eine Arbeitsgruppe innerhalb eines neuen, grösseren Vereins oder der Beitritt in einen Dachverbandes, der die Sichtbarkeit der Lebensrealitäten der LGBTIAQ* Personen und Communities im Kanton Baselland sicherstellt, ist ausdrücklich erwünscht.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom Samstag, den 15. Februar 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Liestal, 15. Februar 2025